Stadt Dübendorf

Beschluss der Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

Sitzung vom **10. Oktober 2022**

Totalrevision Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf
GR Geschäft Nr. 20/2022
Abschied Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2022 zu Handen des Gemeinderates verabschiedet.

Beschluss

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf wird **unter Berücksichtigung der in der untenstehenden Synopse dargestellten Änderungsanträge** zugestimmt.

2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Entschädigungsverordnung vom [Datum Gemeinderatsbeschluss].

3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Antrag Stadtrat	**Antrag GRPK** (Änderungen gegenüber dem Antrag Stadtrat blau, rein redaktionelle Anpassungen grün)
[Titel:] Entschädigungsverordnung Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, der Einzelbeamtungen und der Funktionäre im Nebenamt	[Titel:] Entschädigungsverordnung Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen Die nachstehende Verordnung regelt - die Entschädigung der Behörden und Kommissionen - die Entschädigung der Einzelbeamtungen und der Funktionäre im Nebenamt Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Entschädigungsverordnung obliegt gestützt auf Art. 15, Ziff. 2 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat	**Art. 1 Allgemeine Bestimmungen** Die nachstehende Verordnung regelt - die Entschädigung der Behörden und Kommissionen - die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters - ~~die Entschädigung der Einzelbeamtungen und der Funktionäre im Nebenamt~~ Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Entschädigungsverordnung obliegt gestützt auf Art. 15, Ziff. 2 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.
A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	**Entschädigung der Behörden und Kommissionen**
Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen	**Art. 2** Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen

Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:	Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet, wobei die Präsidenten der gemeinderätlichen Kommissionen und des Büros nur die Präsidialentschädigung erhalten, aber keine Entschädigung als Mitglied der jeweiligen Kommission respektive Büro, der sie vorstehen:
a) Gemeinderat	**a) Gemeinderat**
Mitglieder Fr. 1'500.00	Mitglieder Fr. 2'000.00
Gemeinderatspräsidium zusätzlich Fr. 7'000.00	Gemeinderatspräsidium zusätzlich Fr. 7'000.00
Büro-Mitglieder zusätzlich Fr. 1'000.00	Büro-Mitglieder zusätzlich Fr. 1'000.00
Sekretär/in des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird) - wenn städtisch Angestellt Fr. 0.00 - wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt ist, pro Protokoll Fr. 300.00	Sekretär/in des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird) - wenn städtisch Angestellt Fr. 0.00 - wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt ist, pro Protokoll Fr. 300.00
Präsidium der GRPK zusätzlich Fr. 10'000.00	Präsidium der GRPK zusätzlich Fr. 10'000.00
Mitglieder der GRPK zusätzlich Fr. 2'700.00	Mitglieder der GRPK zusätzlich Fr. 3'000.00
Sekretär/in GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt) zusätzlich Fr. 5'700.00	Sekretär/in GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt) zusätzlich Fr. 5'700.00
	Präsidium der KSG zusätzlich Fr. 1'400.00
	Mitglieder der KSG zusätzlich Fr. 900.00
Präsidium der KRL zusätzlich Fr. 3'300.00	Präsidium der KRL zusätzlich Fr. 3'300.00
Mitglieder der KRL zusätzlich Fr. 900.00	Mitglieder der KRL zusätzlich Fr. 1'000.00
Sekretär/in der KRL (städtisch Angestellt) Fr. 0.00	Sekretär/in der KRL (städtisch Angestellt) Fr. 0.00
Präsidium und Vizepräsidium und Vizepräsidenten von Kommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden) 2. Sitzungsgeld	Präsidium und Vizepräsidium und Vizepräsidenten von Kommissionen sowie Leiter von Unterkommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden) 2. Sitzungsgeld
Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich 2. Sitzungsgeld	Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich 2. Sitzungsgeld
Fraktionen Fr. 0.00	Fraktionen Fr. 0.00
b) Stadtrat	**b) Stadtrat**
Stadtpräsidium Fr. 70'000.00	Stadtpräsidium Fr. 70'000.00
Ressortvorstand Fr. 58'000.00	Ressortvorstand Fr. 58'000.00
Bildungsvorstand (Anteil Funktion Stadtrat) Fr. 35'000.00	Bildungsvorstand (Anteil Funktion Stadtrat) Fr. 35'000.00
Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden etc. fallen an die Stadtkasse. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.	Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat (für den Einsitz in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden oder für Abordnungen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen etc.) fallen an die Stadtkasse [eckige Formatierung entfernt]. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche

	Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.
Das Mitglied des Stadtrates, das gleichzeitig im Präsidium der Primarschulpflege ist, erhält die gleiche Entschädigung wie der Stadtpräsident.	~~Das Mitglied des Stadtrates, das gleichzeitig im Präsidium der Primarschulpflege ist, erhält die gleiche Entschädigung wie der Stadtpräsident.~~
Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidiums oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.	Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidiums oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.
c) Primarschulpflege	**c) Primarschulpflege**
Grundentschädigung Präsidium Primarschule (Betrag inkl. weiterer Aufgaben als ressortvorstehende Person in der Primarschule) Fr. 35'000.00	Grundentschädigung Präsidium Primarschule (Betrag inkl. weiterer Aufgaben als ressortvorstehende Person in der Primarschule) Fr. 35'000.00
Grundentschädigung übrige Mitglieder (ohne Präsidium) Fr. 9'500.00	Grundentschädigung übrige Mitglieder (ohne Präsidium) Fr. 9'500.00
	Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Mitglied der Primarschulpflege (für Einsitz in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden oder für Abordnungen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen, etc.) fallen an die Stadtkasse.
Projekttätigkeit von Behördenmitgliedern (ohne Präsidium)	**Projekttätigkeit von Behördenmitgliedern (ohne Präsidium)**
In der Grundentschädigung enthalten sind die Aufwendungen und nötigen Absprachen des Vorsitzes zwischen den offiziellen Sitzungen sowie allfällige Vor- und Nachbereitungen. Separate Sitzungsentschädigung für Sitzungen mit Protokoll gemäss Entschädigungsverordnung. Aufgrund der Deklaration des Behördenmitgliedes erfolgt die Auszahlung Ende Schuljahr.	In der Grundentschädigung enthalten sind die Aufwendungen und nötigen Absprachen des Vorsitzes zwischen den offiziellen Sitzungen sowie allfällige Vor- und Nachbereitungen. Separate Sitzungsentschädigung für Sitzungen mit Protokoll gemäss Entschädigungsverordnung. Aufgrund der Deklaration des Behördenmitgliedes erfolgt die Auszahlung Ende Schuljahr.
Vorsitz Projektgruppe kleines Projekt Fr. 500.00	Vorsitz Projektgruppe kleines Projekt Fr. 500.00
Vorsitz Projektgruppe mittleres Projekt Fr. 1'000.00	Vorsitz Projektgruppe mittleres Projekt Fr. 1'000.00
Vorsitz Projektgruppe grosses Projekt Fr. 1'500.00	Vorsitz Projektgruppe grosses Projekt Fr. 1'500.00
Mitglied Projektgruppe Sitzungsgeld	Mitglied Projektgruppe Sitzungsgeld
	Die Definition der Projektgrössen ist im Anhang abschliessend geregelt.
Der Vorsitz Betriebskommission Stägenbuck sowie Ausschüsse werden analog zu den Entschädigungen für Projekte von der Primarschulpflege festgelegt.	Der Vorsitz Betriebskommission Stägenbuck ~~sowie Ausschüsse werden~~ wird analog zu den Entschädigungen für Projekte von der Primarschulpflege festgelegt.
	Der Vorsitz des Ausschusses Sonderpädagogik erhält jährlich Fr. 1'500.00.
d) Sozialkommission	**d) Sozialkommission**
Mitglieder Fr. 6'000.00	Mitglieder Fr. 6'000.00

e) Jugendkommission	**e) Jugendkommission**
Mitglieder Fr. 300.00	Mitglieder Fr. 300.00
Mitglieder mit Leitungsfunktion Fr. 600.00	~~Mitglieder mit Leitungsfunktion Fr. 600.00~~
	f) Kultur- und Sportkommission
	Mitglieder Fr. 300.00
f) Altersvorsorgeeinrichtung	g) **Altersvorsorgeeinrichtung**
Für die Mitglieder des Stadtrates und den Präsidenten der Primarschulpflege werden nach Massgabe der jährlichen AHV-pflichtigen Entschädigungen im gleichen Umfange wie für das städtische Personal zweckgebundene Arbeitgeberbeiträge zugunsten ihrer persönlichen Altersvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass sich das begünstigte Behördenmitglied im Umfange des für das städtische Personal geltenden Arbeitnehmerbeitrages ebenfalls an der Altersvorsorge beteiligt. Berechtigte können mit schriftlicher Erklärung darauf ausdrücklich verzichten.	Die Exekutiv-Mitglieder sind als Funktionsträger für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge mit einem eigenen Vorsorgeplan in der Pensionskasse der Stadt Dübendorf versichert. Im Vorsorgeplan "Funktionsträger" der Pensionskasse der Stadt Dübendorf sind die Beiträge und Vorsorgeleistungen definiert.
g) Zusätzliche Aufgaben	**h) Zusätzliche Aufgaben**
Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat die Entschädigungen fallweise festlegen.	Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates, der Primarschulpflege oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat respektive die Primarschulpflege die Entschädigungen fallweise festlegen.
	i) PUK und Spezialkommissionen des Gemeinderates
	Für parlamentarische Untersuchungskommissionen und Spezialkommissionen des Gemeinderates legt der Gemeinderat die Entschädigung fallweise fest.
Art. 3 Sitzungsgeld	**Art. 3 Sitzungsgeld**
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde oder Kommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch.	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde, ~~oder~~ Kommission oder Unterkommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder der Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch.

Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.	Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.
Art. 4 Taggeld	**Art. 4 Taggeld**
Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 300.00 für den ganzen Tag und Fr. 150.00 für den halben Tag.	Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 300.00 für den ganzen Tag und Fr. 150.00 für den halben Tag.
Art. 5 Entschädigung Wahlbüro	**Art. 5 Entschädigung Wahlbüro**
Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden Fr. 80.00	Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden Fr. 80.00
mehr als 2 Stunden je weitere Stunde Fr. 40.00	mehr als 2 Stunden je weitere Stunde Fr. 40.00
Art. 6 Unfallversicherung	**Art. 6 Unfallversicherung**
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während Ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während Ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.
	Art.7 Spesenentschädigung Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich eine Spesenentschädigung von Fr. 150.00.
B. Entschädigung der Einzelbeamtung und der Funktionäre im Nebenamt	**B. Entschädigung ~~der Einzelbeamtung und~~ der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters**
Art. 7 Funktionäre im Nebenamt	**Art. 8 Funktionäre im Nebenamt**
Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.	Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.
	Art. 9 Friedensrichter Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.
Art. 8 Unfallversicherung	**Art. 10 Unfallversicherung**
Die nebenamtlichen Funktionäre sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.	Die nebenamtlichen Funktionäre und der Friedensrichter sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.

C. Schlussbestimmungen	**C. Schlussbestimmungen**
Art. 9 Schlussbestimmungen	**Art. 11 Schlussbestimmungen**
Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat per 1. Juli 2022 (Beginn Amtsdauer 2022 – 2026) in Kraft.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Entschädigungsverordnung vom [Datum Gemeinderatsbeschluss].
Mit dem Inkrafttreten werden die Entschädigungsverordnung 9. Dezember 1974 mit letzter Revision vom 5. September 2005 sowie alle anderen damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten werden die Entschädigungsverordnung vom 9. Dezember 1974 mit letzter Revision vom 5. September 2005 sowie alle anderen damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Anhang (Art. 2 lit. c)

Ermittlung Projektgrösse Primarschule

Die Projektgrösse wird über das folgende Raster ermittelt und mit dem Projektantrag beschlossen. Da sich die Projektgrösse mit dem Projektverlauf verändert, überprüft die Primarschulpflege halbjährlich die aktuelle Projektgrösse.

Messgrösse	**Klein**	**Mittel**	**Gross**	**Klein**	**Mittel**	**Gross**
Aufwand PSP-Mitglied in h	bis 20	21 bis 40	> 40	1	2	3
Aufwand Schule in h	200	201 bis 500	> 500	1	2	3
Projektbudget in CHF (intern/extern)	bis 20'000	20'001-150'000	> 150'000	1	2	3
Projektlaufzeit in Monaten	bis 6	6 bis 18	> 18	1	2	3
Zahl der beteiligten Organisationseinheiten	bis 2	bis 5	mehr als 5	1	2	3
Punktesystem	**Klein**	**Mittel**	**Gross**			
Punkte	bis 7	8 bis 13	ab 14			

Mitteilung an:

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Geschäftsleiter
- Akkreditierte Pressevertreter und übrige Bezüger
- Website Stadt Dübendorf
- Akten

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates

Paul Steiner
Präsident

Edith Bohli
Gemeinderatssekretärin